

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für IT-Dienstleistungen, Hardware- und Softwarelieferungen

**Longwall Security GmbH**

Hauptstraße 27, 65529 Waldems, Deutschland

Stand: 13.03.2026

## § 1 – Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Longwall Security GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dessen Geschäftskunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Die AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**1.2** Die AGB gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere für IT-Dienstleistungen (Konzeption, Beratung, Optimierung, Konfiguration, Betrieb, Überwachung, Incident Response, IT-Forensik und Schwachstellentests), für die Lieferung von Hardware sowie für die Überlassung von Softwarelizenzen.

**1.3** Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.

**1.4** Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Die aktuelle Fassung ist unter [URL] abrufbar.

**1.5** Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

## § 2 – Vertragsschluss

**2.1** Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

**2.2** Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers (z. B. per E-Mail, oder unterschriebenem Angebot) und deren Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistungserbringung erfolgen.

**2.3** Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB einschließlich des als Anlage beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) an. Auf die Geltung der AGB und des AVV wird in jedem Angebot des Auftragnehmers hingewiesen.

**2.4** Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ist **\*\*integraler Bestandteil\*\*** dieser AGB und wird mit dem Vertragsschluss wirksam, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Der AVV ist als Anlage 1 beigefügt und unter [URL/AVV] jederzeit abrufbar.

## § 3 – Leistungen

### IT-Dienstleistungen

**3.1** Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. IT-Dienstleistungen umfassen insbesondere: Konzeption, Beratung, Optimierung, Konfiguration, Betrieb und Überwachung von IT-Sicherheits- und IT-Infrastrukturlösungen, Incident Response, IT-forensische Untersuchungen sowie Schwachstellentests (Penetrationstests).

**3.2** Managed Services und Monitoring werden im vertraglich definierten Umfang erbracht. Service Level Agreements (SLAs) gelten nur bei individueller schriftlicher Vereinbarung.

**3.3** Schwachstellentests und Penetrationstests erfordern eine gesonderte schriftliche Autorisierung des Auftraggebers, die Umfang, betroffene Systeme und Zeitraum festlegt.

**3.4** IT-forensische Untersuchungen erfordern einen gesonderten Untersuchungsauftrag. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die erforderlichen betriebsinternen Genehmigungen (z. B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter) vorliegen.

## Hardwarelieferungen

**3.5** Hardwarelieferungen umfassen den Verkauf und die Lieferung gemäß Angebot. Installation und Inbetriebnahme sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

**3.6** Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Kennzeichnung verbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

**3.7** Die Gefahr geht mit Übergabe an den Auftraggeber oder den beauftragten Spediteur über.

## Softwarelizenzen

**3.8** Bei Vermittlung von Softwarelizenzen handelt der Auftragnehmer als Reseller. Es gelten ergänzend die Lizenzbedingungen des Herstellers.

**3.9** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Drittanbietersoftware.

## § 4 – Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**4.1** Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang und stellt Zugänge, Informationen, Dokumentationen und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

**4.2** Der Auftraggeber ist für eine ordnungsgemäße Datensicherung selbst verantwortlich. Vor Konfigurationsarbeiten, Updates oder Schwachstellentests hat er eine vollständige Datensicherung sicherzustellen.

**4.3** Verzögerungen und Mehraufwand durch unzureichende Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers und können nach vereinbarten Stundensätzen berechnet werden.

**4.4** Der Auftraggeber benennt einen fachkundigen Ansprechpartner für die Kommunikation und Weisungerteilung.

## § 5 – Vergütung und Zahlungsbedingungen

**5.1** Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

**5.2** Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

**5.3** Dienstleistungen werden nach Aufwand auf Basis der im Angebot genannten Sätze abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart. Abschlagsrechnungen sind zulässig.

**5.4** Wiederkehrende Leistungen (z. B. Managed Services) werden gemäß Vereinbarung im Voraus berechnet.

**5.5** Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

**5.6** Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung mit einer Ankündigungsfrist von weiteren 5 Werktagen einzelne Leistungen einstellen. Ausgenommen von der Leistungseinstellung sind sicherheitskritische Komponenten, insbesondere Firewall-Dienste und Netzwerksicherheitssysteme, sofern deren Abschaltung den Auftraggeber einem unmittelbaren Sicherheitsrisiko aussetzen würde. Eine Einstellung auch dieser Leistungen ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber nach gesonderter schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 10 Werktagen keine Zahlung oder Sicherheitsleistung erbringt und der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich auf das resultierende Sicherheitsrisiko hingewiesen hat. Ausfallzeiten und Sicherheitsvorfälle, die aus einer berechtigten Leistungseinstellung gemäß dieser Klausel resultieren, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

**5.7** Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## § 6 – Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2** Der Auftraggeber behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie auf eigene Kosten angemessen.
- 6.3** Bei Pfändungen oder Eingriffen Dritter benachrichtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich.

## § 7 – Gewährleistung

- 7.1** Für Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung.
- 7.2** Mängelanzeigen erfolgen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung; bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung.
- 7.3** Dem Auftragnehmer steht zunächst das Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu.
- 7.4** Für IT-Dienstleistungen wird eine fachgerechte Leistung nach dem Stand der Technik geschuldet. Eine Erfolgsgarantie (z. B. vollständige Angriffsabwehr oder lückenlose Schwachstellenerkennung) wird nicht übernommen.
- 7.5** Schwachstellentests und forensische Untersuchungen stellen eine Momentaufnahme dar. Der Auftragnehmer haftet nicht für später auftretende oder zum Untersuchungszeitpunkt nicht erkennbare Schwachstellen.

## § 8 – Haftung

- 8.1** Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach Produkthaftungsgesetz.
- 8.2** Bei leichter Fahrlässigkeit bei Kardinalpflichten: Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 8.3** Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Dauerschuldverhältnissen maximal bis zur Höhe des Dreifachen der monatlichen Nettovergütung, bei Einzelaufträgen maximal bis zu 30% der Netto-Auftragssumme. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Dauerschuldverhältnissen maximal bis zur Höhe der jährlichen Nettovergütung, bei Einzelaufträgen maximal bis zur vollen Netto-Auftragssumme. In allen Fällen ist die Haftung auf die im konkreten Schadensfall tatsächlich ausgezahlte Versicherungsleistung aus der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 EUR je Schadensfall.

- 8.4** Haftungsausschluss für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust bei fehlender Datensicherung. In diesem Fall Haftung begrenzt auf den Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Sicherung.
- 8.5** Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 9 – Vertraulichkeit

- 9.1** Beide Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen zeitlich unbefristet vertraulich.
- 9.2** Als vertraulich gelten insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Zugangsdaten, Netzwerkpläne, Sicherheitskonzepte und Untersuchungsergebnisse.
- 9.3** Die Vertraulichkeitspflicht entfällt bei öffentlich bekannten Informationen, bei vor Offenlegung bekannten Informationen und bei gesetzlichen Offenlegungspflichten.

**9.4** Ergebnisse von Schwachstellentests und IT-forensischen Untersuchungen unterliegen besonderer Vertraulichkeit und werden nur verschlüsselt übermittelt.

## § 10 – Datenschutz und Auftragsverarbeitung

**10.1** Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage des Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO, der diesen AGB als **\*\*Anlage 1\*\*** beigefügt und integraler Bestandteil ist.

**10.2** Der AVV wird mit der Auftragserteilung wirksam. Einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht. Der AVV ist unter [URL/AVV] abrufbar.

**10.3** Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

**10.4** Beide Parteien halten die anwendbaren Datenschutzgesetze ein, insbesondere DSGVO und BDSG.

**10.5** Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter ist im AVV-Anhang aufgeführt und unter [URL/AVV] einsehbar. Änderungen werden mit 14 Werktagen Vorfrist mitgeteilt.

**10.6** Bei Widersprüchen zwischen AGB und AVV gehen die AVV-Regelungen zum Datenschutz vor.

## § 11 – Laufzeit und Kündigung

**11.1** Einzelaufträge enden mit Erfüllung der Leistung.

**11.2** Dauerschuldverhältnisse verlängern sich automatisch um den gleichen Zeitraum, sofern nicht mit drei Monaten Frist zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

**11.3** Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten (insbesondere bei wesentlicher Pflichtverletzung trotz Abmahnung oder Insolvenz).

**11.4** Kündigungen bedürfen der Schriftform (E-Mail an operations@).

**11.5** Mit Vertragsende endet auch der AVV. Die Pflichten zur Datenlöschung und -rückgabe gemäß AVV bleiben unberührt.

## § 12 – Höhere Gewalt

**12.1** Keine Partei haftet für Leistungsausfälle durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terror, Streik, behördliche Anordnungen, Netz- oder Energieausfälle außerhalb des Einflussbereichs).

**12.2** Die betroffene Partei informiert unverzüglich und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensminimierung.

## § 13 – Schlussbestimmungen

**13.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**13.2** Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

**13.3** Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Erfordernisses.

**13.4** Salvatorische Klausel: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

**13.5** **\*\*Anlagen:\*\*** Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO